

BERICHTSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 124/2017

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Aktuelle Entwicklung im Asylbereich		
Datum 25.09.17	Geschäftszeichen 4/50-10 SF	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl)
Federführender Fachbereich: Fachbereich 4 - Familie und Bildung		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit

Sozialausschuss	18.10.2017	zur Kenntnisnahme
-----------------	------------	-------------------

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die Vorlage 124/2017 zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Entwicklung der Flüchtlingszahlen

Stichtag	Fälle	Personenzahl
31.12.2013	60	91
31.12.2014	80	146
31.12.2015	279	530
31.12.2016	177	357 (davon 87 geduldete Flüchtlinge)
19.04.2017	126	228 (davon 84 geduldete Flüchtlinge)
31.05.2017	153	263 (davon 91 geduldete Flüchtlinge)
31.08.2017	146	245 (davon 71 geduldete Flüchtlinge)

Altersstruktur der Flüchtlinge zum Stichtag 31.08.2017

0-5 Jahre	33 Personen
6-10 Jahre	13 Personen
11-17 Jahre	21 Personen
18 und älter	174 Personen
65 und älter	4 Personen

Herkunftsländer der Flüchtlinge zum Stichtag 31.08.2017

Albanien	25 Personen
Afghanistan	23 Personen
Ghana	17 Personen
Russ. Föderation	15 Personen
Syrien	14 Personen
Iran	13 Personen
Nigeria	13 Personen

Irak	11 Personen
Guinea	10 Personen
Kosovo	9 Personen
Marokko	9 Personen
Armenien	8 Personen
Somalia	8 Personen
Tadschikistan	8 Personen
Libanon	7 Personen
Türkei	7 Personen

Sonstige (Algerien, Burundi, Indien, Kongo, Serbien u.a.)

Am 27.07.2017 fand ein Gespräch mit der Bezirksregierung Arnsberg bezüglich der Erfüllungsquote nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW (FlüAG) statt. Im Rahmen dieses Gespräches wurde die Systematik zur Ermittlung der Flüchtlingsquote sowie die damit verbundene Stichtagsregelung nachvollziehbar erläutert.

Auf Nachfrage, warum Anfang 2017 der Stadt Schwelm mitgeteilt wurde, dass keine Aufnahmeverpflichtung bestand und dies im April 2017 nicht mehr gegeben war, wurde mitgeteilt, dass der Bezirksregierung bis März 2017 aufgrund verschiedener Umstände keine validen Zahlen vorlagen. Es sei erst im April 2017 aufgrund der neu eingeführten personenscharfen monatlichen Meldung der Flüchtlingszahlen möglich gewesen, belastbare Zahlen hinsichtlich der Erfüllungsquote nach dem FlüAG zu ermitteln und den Kommunen bereitzustellen.

Die aktuelle Flüchtlingsaufnahmequote basieren auf dem FlüAG-Bestand Juli 2017 beträgt für Schwelm 87,36 %.

Danach besteht eine Aufnahmeverpflichtung von 24 Personen bis zur Erreichung einer 100 % Erfüllungsquote.

Des Weiteren wurde im Gespräch mit der Bezirksregierung problematisiert, dass im Rahmen der Neuzuweisungen (80 Personen in 05 + 06/2017) auch Flüchtlinge zugewiesen wurden, deren Abschiebung bereits angedroht worden ist. Hierzu wurde ausgeführt, dass ein Verbleib in einer Landeseinrichtung rechtlich nur bis zu 6 Monaten zulässig ist; Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsländern sollen zunächst in Landeseinrichtungen verbleiben und von dort aus in die Heimat zurückgeführt werden. Dies ist aber nicht immer möglich, so dass eine Weiterleitung in die Kommunen erfolgen muss.

Langfristig soll hier eine gesetzliche Änderung (Gesetz steht kurz vor der Verkündung) erfolgen; ausreisepflichtige Flüchtlinge sollen bis zu 2 Jahren in Landeseinrichtungen verbleiben können. Ausreichende Landeseinrichtungen sind aber derzeit noch nicht vorhanden. Eine Umsetzung kann voraussichtlich erst ab dem ab 1. Quartal 2018 erfolgen.

Landeserstattung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW (FlüAG) – Vor-Ort-Prüfungen

Wie in der Sitzungsvorlage Nr. 070/2017 dargestellt, wurde zum 01.01.2017 das FlüAG dahingehend geändert, dass eine monatliche personenscharfe Meldung und Abrechnung der zahlungsrelevanten Personen zu erfolgen hat.

Nunmehr hat das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration mit Erlass vom 27. Juli 2017 eine Regelung zur Durchführung von Vor-Ort-Prüfung erlassen. Diese Prüfungen wurden auch in der Vergangenheit bereits durchgeführt, fanden da aber vorwiegend in den Ausländerbehörden statt.

Die neue Prüfphase für die Vor-Ort-Prüfungen beginnt am 01.10.2017 und dauert insgesamt drei Jahre. Innerhalb dieses Zeitabschnittes müssen die FlüAG-Meldungen aller 396 Kommunen mindestens einmal durch die jeweilige Bezirksregierung vor Ort geprüft worden sein. Die Prüfung wird als Stichprobenprüfung angelegt. Für die Festlegung der Stichprobengröße ist die letzte abgeschlossene FlüAG-Meldung (Monatsmeldung) vor dem Monat, in dem die Prüfung vor Ort stattfindet, maßgeblich.

Bis zu einer Anzahl von 500 FlüAG-Meldungen (Meldung = Person) im Monat ist mit der Prüfung von 150 Vorgängen zu rechnen. Dies würde für Schwelm zutreffen.

Die Bürgermeisterin
i.V.
gez.
Schweinsberg